

**1. 12.07.2017 Öffentliche Bekanntmachung
17. Änderungssatzung vom 10.07.2017* zur Satzung über den
Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom
15.12.2006**

**1. 17. Änderungssatzung vom 10.07.2017*zur Satzung über den Rettungsdienst
des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgende 17. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:

§ 1

Änderung von Gebührentarifen

Die nachfolgenden Ziffern in § 6 "Gebührenhöhe" werden wie folgt geändert:

(1) Gebührentarif A

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösrath sowie des Rettungswagenstandortes Burscheid)

3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)

3.2 Notarzteinsatzfahrzeug der Stadt Wermelskirchen 227,00 €

3.3 NEF des Oberbergischen Kreises 397,00 €

4. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes:
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)

4.3 Notarzt, herangeführt durch NEF des Oberbergischen Kreises 328,00 €

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 28.03.2017 bleiben unverändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 15.07.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 12.07.2017

gez. Dr. Tebroke

* Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung unterzeichnet wird (vgl. § 2 Abs. 5 BekanntmVO NRW).

**1. 12.07.2017 Öffentliche Bekanntmachung
17. Änderungssatzung vom 10.07.2017* zur Satzung über den
Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom
15.12.2006**

**1. 17. Änderungssatzung vom 10.07.2017* zur Satzung über den Rettungsdienst
des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgende 17. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:

**§ 1
Änderung von Gebührentarifen**

Die nachfolgenden Ziffern in § 6 "Gebührenhöhe" werden wie folgt geändert:

- (1) **Gebührentarif A**
(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösraht sowie des Rettungswagenstandortes Burscheid)
3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)
- | | |
|---|----------|
| 3.2 Notarzteinsatzfahrzeug der Stadt Wermelskirchen | 227,00 € |
| 3.3 NEF des Oberbergischen Kreises | 397,00 € |
4. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes:
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)
- | | |
|--|----------|
| 4.3 Notarzt, herangeführt durch NEF des Oberbergischen Kreises | 328,00 € |
|--|----------|

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 28.03.2017 bleiben unverändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 15.07.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 12.07.2017

gez. Dr. Tebroke

* Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung unterzeichnet wird (vgl. § 2 Abs. 5 BekanntmVO NRW).

**1. 12.07.2017 Öffentliche Bekanntmachung
17. Änderungssatzung vom 10.07.2017* zur Satzung über den
Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom
15.12.2006**

**1. 17. Änderungssatzung vom 10.07.2017*zur Satzung über den Rettungsdienst
des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgende 17. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:

**§ 1
Änderung von Gebührentarifen**

Die nachfolgenden Ziffern in § 6 "Gebührenhöhe" werden wie folgt geändert:

- (1) **Gebührentarif A**
(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösrath sowie des Rettungswagenstandortes Burscheid)
3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)
- | | |
|---|----------|
| 3.2 Notarzteinsatzfahrzeug der Stadt Wermelskirchen | 227,00 € |
| 3.3 NEF des Oberbergischen Kreises | 397,00 € |
4. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes:
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)
- | | |
|--|----------|
| 4.3 Notarzt, herangeführt durch NEF des Oberbergischen Kreises | 328,00 € |
|--|----------|

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 28.03.2017 bleiben unverändert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 15.07.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 12.07.2017

gez. Dr. Tebroke

* Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung unterzeichnet wird (vgl. § 2 Abs. 5 BekanntmVO NRW).